

Limburger Anzeiger

zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Limburger Tageblatt)

Ersteinst täglich
mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu jeder Zeit des Jahres eine Beilage
Samstags- und Winterferienplan je nach Umständen
Wochentage um die Jahreszeiten

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
J. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rh.

Bezugspreis: 1 Mark 25 Pfg.
vierteljährlich ohne Postgebühr.
Einrückungsgebühr: 15 Pfg.
die Spaltenbreite 10 Zeilen oder deren Raum.
Reklamen die 21 mm breite Zeile 25 Pfg.
Rabatt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Nr. 52. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. Freitag den 2. März 1917. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. 80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. M. 111. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Gloden aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 56 der Bekanntmachungen über die Herstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 845), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 1. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Bestandserhebung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 634) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Zuständigkeit der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche in Bronze gegossenen Gloden mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Bronzegegenstände.

Betroffen werden auch solche Gloden, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist, und ferner auch solche Gloden, die zur freiwilligen Ablieferung bereitgestellt waren, auf deren Anlauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzegegenstände, deren Einzelgewicht unter 20 Gramm beträgt, Gloden in mechanisch betriebenen Glodenmaschinen, Gloden für Signale, auf Schiffen, Eisenbahnen und Feuerwehrrfahrzeugen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzegegenständen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfönden, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beileihet, veräußert, verpfändet, verbräutet, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise in den Verkehr bringt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geföhten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können die verschwiegenen, im Urteil für dem Staate schadenbringenden Lagerbücher einzurichten oder zu unterlassen.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geföhten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

(§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Straf-Anstalten, Rathhäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Gloden gießen oder geprüngene Gloden umgießen oder die Bronzegegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzegegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Bronzegegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Verfügungen der Metallmobilisationsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kriegsministeriums oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzegegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Rechtsbefugnis, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzegegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzegegenstände unterliegen einer Rechtsbefugnis, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzegegenstände werden durch Besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelchöre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzegegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die kriegsministeriums beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln, Biertrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Rechtsbefugnis, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzegegenstände.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glodenbröuze zu zahlende Uebnahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Gloden wie folgt festgesetzt:

a) bei Glöden*) mit einem Gesamtgewicht über 665 Kilogramm

auf 2,00 M. für das Kilogramm,

zugüglich einer festen Grundgebühr von 1000 M. für das Geläut;

b) bei kleinen Glöden bis zu 665 Kilogramm

auf 3,50 M. für das Kilogramm,

ohne jede weitere Grundgebühr.

Nachgehend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegehalt.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzegegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzegegenstände, die Entfernung der Klöppel und Klöppelchöre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriaplatz 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzegegenstände, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzegegenstände verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Tärmen u. a. m. untergebracht sind.

Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erteilten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glöden vorläufig zurückzustellen.

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzegegenstände noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
2. wenn eine Glode für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglöden ausschließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebaute Bronzegehalt überschreiten würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metallmobilisationsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Anderswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Bronzegegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzegegenständen verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigegebenen Bronzegegenständen werden 2,50 M. vergütet.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Beiz. Bronzegegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht betreffen.

Kranfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellg. Generalkommando,
des 18. Armeekorps

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1111/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der kriegsministeriums Verordnung vom 31. Juli 1914 den Ueberrgang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 634) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Baustoffe, Rohstoffe, getrocknete, geschwungen, gebrochen, gebastet und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall“.

Deutscher Reichstag. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts wesentliches.
Front des Generalobersten
Erzherzog Josef

Bei hartem Schneefall war in den Waldkarpaten nur auf den Höhen östlich der Bistritz das Geschützfeuer lebhaft. Südlich der Boleputna-Strasse griff der Russe am Morgen nochmals die von uns genommenen Stellungen vergeblich an. Am Slanic und Oitog-Tal wurden kleinere Vorstöße, auf den Höhen zwischen Sufita- und Putna-Tal Angriffe aller Art abgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radenau

Russische Streifkommandos sind bei Jaurci (nördlich von Jozani) und bei Cordal am Sereth vertrieben worden.

Mazedonische Front.

Keine besonderen Ereignisse.

Bei Abweisung der italienischen Angriffe östlich von Fianello im Cerna-Bogen sind 5 Offiziere und 31 Mann gefangen in unserer Hand geblieben.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Ein englischer Angriff gescheitert.

Berlin, 1. März. Abends. (W. L. B. Antlitz.) Ostlich von Souchez ist ein starker englischer Angriff gescheitert.

Von der Westfront und aus dem Osten ist nichts wesentliches zu melden.

Von der Westfront.

Haag, 1. März. (Zf.) Die „Times“ schreibt über die Vorgänge an der Westfront: Langsam und beinahe unmerklich scheint sich der Laufgrabenkrieg, wie wir ihn kennen gelernt haben, an der Westfront zu ändern, und beinahe ohne daß wir es merken, nähern wir uns der Wiederaufnahme des Bewegungskrieges, der naturgemäß die letzte Phase des Kampfes charakterisieren muß. Der Laufgraben hat nun eine geringere Bedeutung als früher, aber der Abzug der Deutschen kann für uns noch mehr bedeuten. Er kann an einigen Stellen unsere Pläne für den Frühjahrsfeldzug in Verwirrung bringen. Wenn unsere Vorbereitungen in der Erwartung gemacht worden sind, daß der Feind auf einer bestimmten Linie stehen bleiben wird, und wenn er in dem Augenblick, in dem der Schlag ausgeführt werden soll, viele Meilen hinter der Linie steht, so ist eine Verzögerung unvermeidlich. Vermutlich hat die deutsche Heeresleitung, deren Schluß zum Rückzug sicherlich nicht gestern gefaßt worden ist, nach diese Dinge genau vorher berechnet.

Der Bruch mit Amerika.

Wilson und der Kongreß.

New York, 28. Febr. (Zf.) Der Gang der Kongreßtagung, die in der nächsten Woche schließt, beweist, daß Wilsons Verlangen, unbegrenzte Vollmachten zu erhalten, dem Parlament nicht zulagt. Der Kongreß hat ihm unweigerlich die Befugnis gegeben, Handelsverträge zu bewilligen und Konzessionen zu lassen. Uebrigens wurden alle Vollmachten auf Maßregeln zur Verteidigung beschränkt; für die Ausgaben wurden 100 Millionen Dollars bewilligt.

New York, 1. März. (Zf.) Der Kongreß-Ausschuß beschloß, Wilsons Befugnisse darauf zu beschränken, Schutzmahnahmen für die amerikanische Schifffahrt zu ergreifen, und weigerte ihm aber die Erweiterung seiner Vollmachten. Mehrere New Yorker Morgenblätter verlangen die Kriegserklärung, aber die Regierung erklärte halbamtlich, die Kriegserklärung müsse von Deutschland ausgehen, da Amerika lediglich seine rechtmäßige Schifffahrt zu schützen beabsichtigt.

Bruch mit Oesterreich-Ungarn?

Haag, 1. März. (Zf.) Wie verlautet, ist das amerikanische Ministerium des Aeußeren zur Ueberzeugung gekommen, daß ein Bruch mit Oesterreich-Ungarn unvermeidlich ist. Man bereitet sich deshalb darauf vor, jeden Augenblick die Konsularvertreter der Vereinigten Staaten aus Oesterreich-Ungarn zurückzurufen.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 1. März. Fortsetzung der Staatsberatung.

Kriegsminister v. Stein: In der letzten Zeit haben Zeitungen Zusammenstellungen gebracht über Grausamkeiten der Feinde, die den Familien der Angehörigen nicht zum Troste gereichen konnten. Am schlechtesten ist die Lage in Frankreich (Hört, hört.) und leider werden die Verhältnisse nicht besser, sondern schlimmer. (Hört, hört.) Die Freiheit, die wir den Gefangenen in unseren Lagern haben teilen werden lassen, kennt man in Frankreich nicht, daher haben wir diese Freiheiten in unseren eigenen Gefangenenlagern abgeschafft. Die Zeit der Verhandlungen, die früher auf vier Wochen festgesetzt war, läßt nur unseren Feinden zugute. Unsere Gefangenen mußten vier Wochen lang die Qualen erdulden. Jetzt erfolgt die Gegenmaßregel sofort und dann erst wird die feindliche Regierung benachrichtigt. Tausende von Gefangenen müssen unmittelbar hinter der Front im Feuer der Geschütze arbeiten. Die Verluste, die zu denen, haben französische Offiziere mit der Waffe abgewehrt. (Hört, hört.) Wir haben die besten Maßregeln ergriffen, und das wird so bleiben, bis der Feind sich entschließt, unsere Forderungen zu erfüllen. Die deutsche Guimutigkeit, die sich bisweilen zur Gefühlsduselei verdrückt, muß aufhören. In Rußland sind die Verhältnisse an vielen Orten eher besser als schlechter geworden. Das ist der hingebenden Arbeit des schwedischen und dänischen Roten Kreuzes zu danken. Seit dem Schweden unsere Vertretung übernommen hat, wird

sympathisch gewesen, weil ich Zeuge war, wie er seine Unterworfenen behandelte. Ich sehe mich also nicht veranlaßt, ihm mehr zuzulassen zu lassen.

Damit war der Oberst von Uechteritz abgetan. Er sah nun in seinem Grimm wie ein wütender Stier, der jeden Augenblick bereit ist, sich auf ein Opfer seines Zornes zu werfen.

Und er hatte doch so große Hoffnungen auf Reibach gesetzt.

(Fortsetzung folgt.)

eifrig an der Besserung des Loses unserer Gefangenen gearbeitet. (Bravo.) In Bezug auf den Austausch der Kriegsgefangenen ist besonders die Schweiz und der König von Spanien tätig. Wir begrüßen all' diese Tätigkeit mit aufrichtigem Dank.

Hg. Meyer-Kaufbeuren (Zentrum): Die Erinnerung an das, was Frankreich unseren Gefangenen tut, wird ewig ein Schandfleck auf dem französischen Namen bleiben. Die Maßstiehungen in Bayern sind ohne Zweifel schwere Vergehen. Es handelt sich aber nicht ausschließlich um eine bayerische Angelegenheit, das gleiche Urteil gilt auch für die Roggen- und Weizenstiehungen in Ostpreußen.

Hg. Senda (Pole): Wir bewilligen dem Reiche alles, was zur Durchführung des Krieges notwendig ist. Das Manifest der beiden Kaiser ist ein welthistorischer Akt. Die ersten Folgen des Manifestes hätten haben die Befestigung aller preussischen Ausnahmestellen gegen die Polen sein müssen. Die preussische Regierung hat aber nichts getan, um die grundsätzliche Aufhebung der Ausnahmestellen in Angriff zu nehmen.

Hg. Weil (Soz.): Die Freigabe der Gefangenen durch die Franzosen ist tief beklagenswert, aber man soll wenn man schon Repressalien hat, so notwendig hält, an den Offizieren rächen, nicht an den gemeinen Soldaten. Das Heer steht mit uns auf dem Boden des kaiserlichen Armeebefehls vom 5. Januar, der davon spricht, daß nunmehr die Verständigung, die die Gegner abgewiesen haben, mit den Waffen erreicht werden müsse. Er spricht aber nicht davon, daß die Verständigung nun erledigt sei. Der Kaiser besann sich zur Verständigungspolitik und auf diesem Boden stehen auch die deutschen Soldaten. Der Redner wendet sich dann zu den neuen Steuern und erklärt, daß die indirekten Steuern unnötig seien, wenn man nur die Kriegsgewinne genügend heranzöge. Jeder Kriegsgewinn gehöre dem Reiche, und das genüge. Mit Hilfe der Kriegsgewinne würde ein Luxus sondergleichen getrieben. Unsere direkten Steuern seien noch lange nicht hoch genug herangezogen und vor allen Dingen müsse für die Einkommensteuer eine Reichsgrundlage geschaffen werden, die auch eine sozialere Ausgestaltung dieser Steuer zulasse.

Hg. Stresemann (nail.): Die Ausführungen des Kriegsministers haben uns alle tief bewegt. Es ist nötig, gegenüber der unwürdigen Behandlung unserer Kriegsgefangenen, namentlich durch die französische Regierung, zu Vergeltungsmaßnahmen zu schreiten. Napoleon hat einmal gesagt, daß es nach der Schlacht nur noch Menschen gebe. Es wird Zeit, daß man sich in Frankreich daran erinnert. Redner wendet sich in längeren Ausführungen der inneren Politik nach dem Kriege zu und sagt: Ich bin der Meinung, daß niemand daran denkt in Preußen das Dreiklassenwahlrecht aufrecht zu erhalten und niemand daran denken kann. Wir bedauern auch die Einbringung des Fideikommissgesetzes. Wir haben kein Fehl daraus gemacht, daß wir aus dieser verschiedenen Stellung die Folgerungen ziehen und daß die Rechte der Parlamente sich fortentwickeln müssen. Nie ist eine Regierung härter, als wenn sie sich bei ihren Maßnahmen darauf berufen kann, daß das Parlament hinter ihr steht. Wir glauben an das Siegesbanner einer glücklichen Schlacht. Möge sie uns den Frieden bringen, und als Frucht des Friedens das größere und freiere Deutschland der Zukunft.

Freitag 11 Uhr: Fortsetzung.

Der U-Bootkrieg und seine Wirkung in England.

Wenn man die letzte Nummer der „Times“ aufmerksam durchliest und die an verschiedenen Stellen der Zeitung unausföhrlich untergebrachten Notizen richtig zu werten versteht, so gelangt man zu dem Schlusse, daß unser Unterseebootskrieg in England bereits eine recht gründliche Wirkung gezeitigt hat.

Selbstverständlich suchen die englischen Blätter die Erfolge unserer Marine soviel wie möglich abzuschwächen, doch geht aus den sich häufenden Maßnahmen, die eine Einschränkung der Lebenshaltung verlangen, deutlich hervor, daß das stolze Albion mehr und mehr in eine Zwangslage gerät. Zur Beurteilung derselben ist es nicht ohne Interesse, die verschiedenen Unterhausdebatten zu verfolgen, weil die Reden der verschiedenen Minister deutlich darlegen, daß die Besorgnis für die Ernährung des Volkes zunimmt.

Eine freiwillige Rationierung ist vom Lebensmittelminister, Lord Devonport, bereits gewünscht worden. Nichtsdestoweniger liest man aber in seinem Aufruf, daß eine Zwangsrationierung kommen werde. Der Appell an die Vernunft soll, so gut es angeht, den Verbrauch fürs erste etwas beschränken; die „Freiwilligkeit“ ist jedoch nur ein Ausweg, um der Regierung Zeit zu lassen, das Kartensystem, das man, als es bei uns eingeführt wurde, verläßt, vorzubereiten. Es wird ferner durch ein besonderes Komitee, das über recht bedeutende Mittel zu verfügen scheint, energisch eine starke Verminderung des Bierbrauens gefordert. Man hofft hierdurch mehrere Millionen Tonnen an Zucker, Gerste und Kleie freizubekommen. Eine besondere Bewegung zur Anpflanzung der Parks, der Golfplätze und jedes brachliegenden Landes, ist ebenfalls im Gang; doch scheint man sich jetzt erst, wo die Sache in die Praxis umgesetzt werden soll, klar zu machen, daß nicht jeder Boden für eine erträglichste Bepflanzung geeignet ist. Die Feuchtigkeit des englischen Klimas, Nebel und Mangel an Sonne spielen hier eine nicht zu unterschätzende Rolle. Bekanntlich können in England Trauben nur im Treibhaus zur Reife gebracht werden.

Die Kohlennot hat sich bereits unangenehm bemerkbar gemacht. Kohlen sind geschloffen worden und die „Daily Mail“ erwähnt höhnisch, daß elegante Damen, in feinen Pelzen, in einem kleinen Röschchen am Arm, die zur Wärmung ihrer Salons nötigen Kohlen nach Hause tragen mußten. In Eton, einer der ältesten und berühmtesten Schulen in England, sind fleischlose Tage eingeführt worden und der tägliche „Pudding“ wird durch gelochtes Obst ersetzt. Mit der Eröffnung des Unterseebootskrieges hat aber auch die Hamsterei sofort eingesetzt; die Zeitungen brandmarken in Artikeln diejenigen Leute, die die Läden mit Aufträgen überhäufen, um sich einen möglichst großen Vorrat zu sichern. Es werden ferner alle Kupfer- und Holzvorräte von der Regierung beschlagnahmt.

In seiner Rede über die Munitionsarbeiterinnen sagte der Minister der Arbeit, Mr. Hodge: Falls wir nicht der Unterseebootsgefahr Herr werden, sind wir einer Lebensmittellücke ausgeliefert. Wir brauchen Granaten und immer wieder Granaten, um durch bewaffnete Handelschiffe die Gefahr bekämpfen zu können. Auf ihrer letzten Konferenz haben jedoch die Verbündeten beschloffen, den Krieg, falls irgend möglich, abzukürzen und ihn im Sommer zu Ende zu führen.

Lord Beresford betonte im Unterhause, daß England einer schlimmen Zeit entgegengehe. Der Verlust von Schiffen sei eine ernste Sache. Auch wäre es besser, mit der Ge-

heimisströmerei aufzudäumen, da dem Volke binnen kurzem weitere Opfer auferlegt werden müßten; falls diese dann plötzlich gebracht werden sollten, könne leicht Unzufriedenheit entstehen.

Lord Lytton äußerte sich über einen Erfolg in der Bekämpfung der Unterseeboote ziemlich skeptisch. Der Krieg könne nur gewonnen werden, falls die gesamte Bevölkerung in vollem Maße mithelfe.

Lord Curzon, der bekanntlich schon im August 1914 die indischen Gurkhas wilde Kriegstänze in Berlin vor dem Brandenburger Tor aufzuführen sah, ging in seiner Rede sogar soweit, daß er den Unterseebootskrieg für die größte Gefahr erklärte, die das britische Reich seit den napoleonischen Kriegen bedroht habe.

Die vorstehenden Ausführungen und die bereits gemeldeten Erfolge der Unterseeboote beweisen uns, daß die Wirkungen des Unterseebootskrieges in England im Wachsen begriffen sind. Wir können daher in ruhiger Zuversicht — aber auch ohne Ueberhebung — seiner weiteren und erfolgreichen Entwicklung entgegensehen.

Landwirte, denkt frühzeitig an die Reparatur der Maschinen!

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 2. März 1917.

* Schneefall. Heute vormittag trat in unserer Gegend erheblicher Schneefall ein. Die Temperatur der jetzigen Jahreszeit verhütet jedoch ein Liegenbleiben des Schnees. — Das Laubnis ist in den letzten Tagen sehr zurückgegangen.

* Der Hilfsdienstzwang. Der Fünfzehner-Ausschuß des Reichstages hat der von uns ihrem Inhalt nach schon mitgeteilten Verordnung über die Einführung der Stammtafel für alle Hilfsdienstpflichtigen zugestimmt. Auf Grund dieser vorbereitenden Maßnahmen werden voraussichtlich vom 1. April ab die Einberufungen zum vaterländischen Hilfsdienst erfolgen. Seitdem der Reichstag das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst verabschiedet hat, ist eine geraume Zeit verstrichen. Es war wohl möglich, daß sich Personen freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst meldeten, aber es fehlte doch noch der organisatorische Rahmen, die Eingetragenen in der Durchführung. Diese Verzögerung in der Durchführung der Organisation des Hilfsdienstes erklärt sich daraus, daß gewissermaßen Schwierigkeiten überwunden werden mußten, und daß vor allem die im Gesetz vorgesehenen Einberufungsausschüsse gebildet werden mußten. Es war nicht zureichend, große Mengen von Arbeitskräften zu mobilisieren, bevor nicht die Kostfrage geregelt und bevor nicht Arbeitsgelegenheit geschaffen war. Jetzt sind die Arbeiten abgeschlossen. Die Kostfrage ist gelöst, und die Fabriken, die zur Durchführung des Hindenburg-Programms gebaut oder erweitert werden mußten, stehen bereit, große Arbeitermengen aufzunehmen. Vor allen Dingen bedarf unsere Landwirtschaft in dem kommenden Frühjahr vieler Hände. Danach hoffen wir im Herbst, daß ein Kräftemangel unterbleibt und die Lebensmittelproduktion so sehr gesteigert wird, daß wir auch durch das dritte Kriegsjahr gut hindurchkommen.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Zusatzbrotkarten.

Am Samstag den 3. d. Mts., vormittags von 8^{1/2}—1 Uhr werden im Rathause, Zimmer 14, Zusatzbrotkarten für Schwerarbeiter ausgegeben.

Als Schwerarbeiter kommen in Betracht: Bergarbeiter, Arbeiter in Lehm-, Kies- oder Tongruben, Lastträger, Schmiede, Feuerarbeiter und dergl. schwere Berufe. Ferner werden berücksichtigt Handwerker und Arbeiter in Privatbetrieben, die im Außens- oder Nachdienste oder in der Kriegsrüstungsindustrie beschäftigt sind, sofern sie dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen. Im übrigen sind Handwerker im allgemeinen nicht zu den Schwerarbeitern zu rechnen. Entweder schwere körperliche Arbeit oder Nacht-, Fahr- oder Außendienst, insofern die Betreffenden an den regelmäßigen normalen Mahlzeiten nicht teilnehmen können und daher in stärkerem Maße auf Brotnahrung angewiesen sind, können den Anspruch auf Zusatzbrotkarten begründen. Für landwirtschaftliche Arbeiter kann eine Notwendigkeit zu Zusatzbrotkarten für die Wintermonate nicht anerkannt werden.

Beamten, Angestellten und Arbeitern der Eisenbahnverwaltung werden die Zusatzkarten durch Vermittlung ihrer Dienstbehörde gewährt.

Auswärts wohnende Schwerarbeiter erhalten ihre Brotzulage am Wohnorte.

Limburg, den 1. März 1917.

12/52

Der Magistrat.

Mehlhaltige Nährmittel.

Anfang der nächsten Woche gelangen Graupen und Hafergrüße zur Ausgabe.

Die Bezugsmarke Nr. 2 für mehlmaltige Nährmittel ist bis Samstag abend in einem hiesigen Lebensmittelgeschäft abzugeben. Die Gewerbetreibenden haben die gesammelten Marken bis Montag mittag 1 Uhr im Rathause Zimmer 11 abzuliefern.

Auf eine Bezugsmarke entfallen 100 Gramm Hafergrüße und 150 Gramm Graupen.

Nach der Zuteilung der Waren kann sofort die Ausgabe erfolgen.

Limburg, den 1. März 1917.

8/52

Städt. Lebensmittelamt

